

Satzung des Vereins

„Christliche Jugendpflege e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Christliche Jugendpflege e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Basdahl.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege christlicher Jugendarbeit sowie die Förderung der christlichen Religion.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Arbeit mit und Maßnahmen für Jugendliche sowie Mitarbeiter in der Jugendarbeit (z.B. Seminare, Einzel- und Gruppenmaßnahmen, seelsorgerliche Tätigkeit usw.) sowie Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus auf der Grundlage der Bibel,
 - b) Jugendpflegerische Maßnahmen,
 - c) Herstellung und Verbreitung von christlicher Literatur, Arbeitshilfen und anderen Medien,
 - d) Unterstützung / Hilfeleistung für in äußerer oder innerer Not befindliche Personen,
 - e) Unterhaltung, Bereitstellung, Instandhaltung und Verwaltung von vereinseigenen Grundstücken, Gebäuden und Einrichtungen, insbesondere Erholungsheimen,
 - f) Förderung der und Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der vorstehend aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke und Tätigkeiten anderer Körperschaften; sofern es sich dabei um inländische Körperschaften handelt, müssen diese vom Finanzamt als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt sein.
4. Der Verein ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu allen Maßnahmen, Projekten und Aktionen berechtigt, die der Erreichung der Zwecke des Vereins dienen. Die Vereinszwecke können unter anderem auch in vereinseigenen Erholungsheimen, in gemieteten oder unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie im In- und Ausland ausgeübt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zulässig sind die Erstattung der nachgewiesenen Kosten, die im Rahmen einer Tätigkeit für Zwecke des Vereins entstanden sind, die Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG und die Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen ordentlicher Anstellungsverhältnisse oder sonstiger berufsmäßiger Tätigkeit für den Verein. Dies gilt abweichend von § 27 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch für Mitglieder des Vorstands. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anteil am Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer die göttliche Inspiration und Autorität der Bibel vorbehaltlos anerkennt, Glauben an Jesus Christus als Herrn in Bekenntnis und Leben bezeugt und ausreichend Gewähr für die aktive Förderung des Vereinszwecks bietet.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der schriftliche oder mündliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung muss nicht begründet werden. Wenn ein Antragsteller nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt, so ist dessen Antrag abzulehnen.
4. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
5. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.
6. Jedes Mitglied kann durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder zu jeder Zeit aus dem Verein austreten.
7. Ein Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt oder in offenkundiger Weise nicht mehr die Mitgliedschaftsvoraussetzungen des Abs. 1 erfüllt. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung muss nicht begründet werden.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert ein Mitglied auch die etwa von ihm bekleideten Ämter.
9. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) Leitung und Verwaltung des Vereins, Führung der laufenden Geschäfte sowie Vertretung des Vereins nach außen,
 - b) Überwachung der Arbeit des Vereins hinsichtlich des satzungsmäßigen Vereinszwecks,
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Erstellung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
 - f) Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Freizeitheime
 - g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand ist darüber hinaus für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand kann seine Aufgaben unter sich aufteilen, soweit die Mitgliederversammlung nicht eine andere Aufgabenzuweisung vorgenommen hat.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied.
6. Vollendet ein Vorstandsmitglied das 70. Lebensjahr, so scheidet das betreffende Vorstandsmitglied mit der nächsten dem Ereignis folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aus Altersgründen aus dem Vorstand aus.
7. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Kommt es zu keiner Mehrheitsentscheidung, kann der Vorstand die Frage der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich mindestens einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss diese unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

Kommt der Vorstand der Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch mehr als ein Drittel der Mitglieder nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Antragsteller diese selbst einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses,
- e) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) Beschlussfassung über Änderung der Vereinssatzung und des Vereinszwecks,
- h) Beschlussfassung in den Fällen des § 6 Abs. 7.

In den Fällen der vorstehenden Buchstaben a) und b) haben die jeweils betroffenen Personen, in den Fällen der Buchstaben d), e) und f) die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

2. Jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen bis zum Versammlungstermin einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich, per E-Mail oder per Telefax zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der E-Mail oder des Telefaxes folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Vorstand bekannt gewordene postalische bzw. E-Mail- oder Telefax-Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, zusätzliche Tagesordnungspunkte bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand ist verpflichtet, bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern des Vereins die Ergänzung gemäß den Formvorschriften des Satzes 2 mitzuteilen. Für die Einhaltung dieser Fristen gilt Satz 3 entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen und unter Einhaltung der Einberufungsfrist des Absatzes 2 schriftlich eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit für die Anwesenheit und Beschlussfassung nicht etwas anderes in der Satzung festgelegt ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Mitglieder, die gemäß Abs. 5 durch Vollmacht vertreten werden, gelten für Beschlussfassungen als anwesend.
5. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Für die Ausübung des Stimmrechts ist eine schriftliche oder per E-Mail bzw. Telefax übersandte Vollmacht des Mitglieds erforderlich, die einem Vorstandsmitglied vorzulegen ist.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet, das dieser selbst bestimmt. Der Vorstand bestimmt zudem aus seinen eigenen Reihen oder den Reihen der Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und mindestens einem (weiteren) Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Kopie der Niederschrift.

7. Beschlussfähig sind nur die in der Einladung aufgeführten oder gemäß Abs. 2 ergänzten Tagesordnungspunkte, es sei denn, sämtliche Vereinsmitglieder sind auf der Mitgliederversammlung anwesend, erklären sich einstimmig mit einer Ergänzung der Tagesordnung einverstanden und beschließen inhaltlich einstimmig. In allen anderen Fällen ist eine Beschlussfassung über andere als in der Einladung aufgeführte oder gemäß Abs. 2 ergänzte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen.
8. Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist außer auf einer formell ordnungsmäßig einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail bzw. Telefax zulässig, wenn sich sämtliche Vereinsmitglieder an der Abstimmung beteiligen und die Beschlussfassung durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Vereinsmitglieder erfolgt.

§ 8 Rechnungsprüfung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und vor Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Rechnungsprüfung für das vergangene Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von 80 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn gleichzeitig mindestens 80 % der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind bzw. aufgrund Vollmacht gemäß 7 Abs. 4 als anwesend gelten. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die vom Finanzamt als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannte „Stiftung der Brüdergemeinden in Deutschland“ mit Sitz in Dillenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, in erster Linie im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Sollte diese Körperschaft zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr bestehen oder ihre Steuerbegünstigung nicht mehr besitzen, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der christlichen Jugendarbeit oder der christlichen Religion, in erster Linie im Sinne des § 2 dieser Satzung. Die Entscheidung über die Auswahl der Körperschaft im Sinne des vorstehenden Satzes trifft die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80 %.

§ 10 Haftung

1. Die Vereinsorgane sowie andere mit der Wahrnehmung von Tätigkeiten für den Verein befasste Vereinsmitglieder haften dem Verein bzw. dessen Mitgliedern gegenüber für einen in Wahrnehmung ihrer Organpflichten bzw. ihrer Tätigkeiten für den Verein verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob der Betreffende einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied, das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit behauptet, die Beweislast.

2. Sind Vereinsorgane oder mit der Wahrnehmung von Tätigkeiten für den Verein befasste Vereinsmitglieder einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Organpflichten bzw. ihrer Tätigkeiten für den Verein verursachten Schadens verpflichtet, können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 11 Geltung des BGB

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den rechtsfähigen Verein.

Die vorstehende Satzung wurde verabschiedet in der Mitgliederversammlung vom 04.05.2013.